

Ausgabe 8 | 20.4.2022

Energiepreise und Versorgungssicherheit: Maßnahmenmix erforderlich!

Die Gas- und Strompreise steigen seit Mitte 2021 in historischem Umfang und bewegen sich volatil auf sehr hohem Niveau. Angeheizt wird die Preisentwicklung auch durch Sorgen über die europäische Versorgungssicherheit. Befürchtet wird, dass Russland die Gaslieferungen einschränken könnte - unabhängig davon steigt aber auch in einigen EU-Ländern der politische Druck, einen Importstopp zu verhängen. EU-Ratspräsident Charles Michel hält einen Importstopp von russischem Gas für notwendig, um den Angriffskrieg Moskaus gegen die Ukraine zu beenden. "Ich denke, dass auch Maßnahmen bei Öl und selbst Gas früher oder später nötig werden", sagte Michel am 6.4. vor dem Europäischen Parlament. Eine Forderung, die etwa in Deutschland und Österreich auf Widerstand stößt.

Erdgas-Importstopp ist kurzfristig keine Option!

Bei der Diskussion über einen Importstopp von russischem Erdgas ist zu beachten, dass einige west- und südeuropäische Staaten weitgehend unabhängig von russischem Gas sind, während Österreich wie zahlreiche osteuropäische Staaten mehr als 75 Prozent seines Gasbedarfs aus Russland bezieht.

Ein Kompletausfall von Gaslieferungen aus Russland würde in der EU sehr rasch Energielenkungsmaßnahmen erforderlich machen, da die erforderlichen Gasmengen kurzfristig nicht volumänglich alternativ beschafft werden können. Zwar wird Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas - LNG) oft als Alternative genannt, doch kann selbst bei kompletter Auslastung aller europäischer Terminals nur weniger als die Hälfte der europäischen Gasnachfrage über LNG gedeckt werden. Eine Anhebung der LNG-Quote ist im Sinne einer Diversifikation der Erdgasversorgung durchaus wünschenswert - doch nur mittel- bis langfristig möglich, da sie die Erhöhung der LNG-Produktion, den Bau der notwendigen Transportschiffe, die Erhöhung der Terminalkapazitäten in Europa und den Ausbau der transkontinentalen Leitungsverbindungen erfordert. Dieser Prozess wird Jahre dauern und erfordert angesichts erheblicher Investitionen auch langfristige Verträge mit künftigen Lieferanten.

Was würde also passieren, wenn die Erdgasversorgung Europas ins Stocken gerät? Im Falle einer Lieferunterbrechung und der damit verbundenen Erdgasknappheit würden Haushalte europaweit priorisiert weiterversorgt werden. Diese Energielenkung hätte somit gravierende und unabsehbare Folgen für die europäische Industrie. Natürlich ist in diesem Fall auch die Bevorratung von Erdgas für den nächsten Winter, wie sie auf nationaler und auf EU-Ebene geplant ist, nicht möglich.

„Die Industrie ist in Österreich mit mehr als 40 Prozent der größte Gasverbraucher - und weitere 30 Prozent der Gaslieferungen gehen an Kraftwerke und Fernheizkraftwerke“, so Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Eine stabile Gasversorgung hat für unsere Gesellschaft und Wirtschaft absolute Priorität. Wir fordern einerseits kurzfristige Diversifizierungsmaßnahmen wie den vermehrten Ankauf von LNG und die Sicherstellung ausreichender Speicherstände für den bevorstehenden Winter. Wichtig ist aber mittelfristig auch ein rascher Ausbau der Produktion von grünem Gas und der Aufbau eines europäischen Wasserstoffmarkts.“ Grünes Gas und Wasserstoff sind auch zentrale Bestandteile für die Dekarbonisierung von industriellen Prozessen und vielen Mobilitätsformen - und damit für die Erreichung der Klimaneutralität unabdingbar. „Mittelfristig brauchen wir die Unterstützung des

WIR SIND INDUSTRIE

Übergangs hin zu einer CO₂-neutralen Produktion durch Einrichtung eines großzügig dotierten Transformationsfonds“, so Spartenobmann Erich Frommwald.

Energiepreise: konkrete Entlastungsschritte erforderlich

Angesichts der explodierenden Energiekosten ist die Bundesregierung aufgefordert alles zu tun, um die Unternehmen und deren Mitarbeiter in dieser schwierigen Situation rasch mit ganz konkreten Entlastungsschritten zu unterstützen. Zentrale Forderung ist eine Kompensation der gestiegenen Energiekosten für Unternehmen im Einklang mit dem EU-Beihilferahmen. Die bereits angekündigte Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe ist hier nur ein erster Schritt.

„Der österreichische Gaspreisindex hat sich im März 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat fast verfünfacht, der Strompreis ist im selben Zeitraum um 144 Prozent gestiegen“, hält Spartenobmann Erich Frommwald fest. „Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten sind dringend Sofortmaßnahmen erforderlich: Die sparte.industrie fordert eine Senkung der Steuern und Abgaben auf Energie sowie die Einführung einer Strompreiskompensation für energieintensive Betriebe, wie sie in vielen EU-Ländern bereits umgesetzt ist.“ Weiters sollten die Einnahmen aus dem erhöhten Steueraufkommen und den Gewinnen des Energiesektors (Windfall Profits) zur Unterstützung der besonders betroffenen Wirtschaftsbereiche verwendet werden. „Zusätzliche Belastungen, zum Beispiel über das Energieeffizienzgesetz, sind zu vermeiden“, fordert Spartenobmann Frommwald abschließend.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 8 | 20.4.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. COVID-19: Beginn des Vergütungsanspruchs für den Arbeitgeber bei rückwirkender Absonderung

Die Dienstnehmerin LS wurde am 20.11.2020 darüber informiert, dass sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person gehabt hat, woraufhin sie sich in sofortige Quarantäne begeben hat. Am 24.11.2020 wurde sie durch die Gesundheitsbehörde telefonisch kontaktiert und die häusliche Quarantäne bzw Absonderung angeordnet. Am gleichen Tag ist zudem der (schriftliche) Absonderungsbescheid der BH ergangen, mit dem verfügt wurde, dass LS „die Wohnung ... für 10 Tage ab Kontakt mit einer SARS-CoV-2 positiven Person (ab 20.11.2020) bis einschließlich 30.11.2020 nicht verlassen darf“.

In der Folge stellte der Dienstgeber von LS einen Antrag auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen für die behördliche Absonderung der LS für den „Zeitraum der behördlichen Maßnahme (Absonderung)“ von 20.11. bis 30.11.2020. Die BH gewährte jedoch nur eine Vergütung ab 24.11.2020, weil die mit Bescheid vom 24.11.2020 ausgesprochene behördliche Absonderung der Dienstnehmerin von 24. bis 30.11.2020 gedauert habe.

Das vom Dienstgeber angerufene Verwaltungsgericht sprach ihm die Vergütung für Verdienstentgang bereits ab 20.11.2020 (Beginn der freiwilligen Selbstisolation) zu.

Der VwGH bestätigte diese Entscheidung, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Zwar hat eine Absonderung durch Bescheid nach § 7 EpiG in die Zukunft gerichtet zu sein und es besteht keine rechtliche Grundlage dafür, im Nachhinein - und damit rückwirkend - eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen. Liegen aber rechtskräftige Bescheide vor, die über die Zeiträume der Absonderung absprechen, binden diese Bescheide (ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit) das Verwaltungsgericht, weil die Rechtsfrage, ob und in welchem zeitlichen Umfang eine anspruchsbegründende Absonderung vorlag, eine für die Berechnung von Vergütungen notwendige Vorfrage darstellt (vgl VwGH 22. 9. 2021, Ra 2021/09/0189, ARD 6772/9/2021).

Soll durch die Absonderung nach § 7 EpiG die Weiterverbreitung der Krankheit möglichst verhindert werden, hat die Absonderung möglichst frühzeitig (mit Auftreten der Krankheit bzw dem Vorliegen eines Krankheits- oder Ansteckungsverdachts) einzusetzen.

§ 7 Abs 1a EpiG macht die behördliche Absonderung ua davon abhängig, dass nach dem Verhalten des Betroffenen die Gefahr für die Gesundheit anderer durch gelindere Mittel nicht beseitigt werden kann. Es wäre daher ein dem Gesetzgeber nicht zu unterstellender Wertungswiderspruch, einen Vergütungsanspruch eines von einer später erfolgten behördlichen Absonderung Betroffenen zwar für den Zeitraum ab Ausspruch der behördlichen Absonderung zu bejahen, für den davor liegenden Zeitraum, in dem bereits ein „Ansteckungsverdacht“ bestanden und in dem sich der Betroffene aus eigenem abgesondert hat, aber zu verneinen, wenn der später erlassene Absonderungsbescheid ohnehin (wenngleich „rückwirkend“) den Gesamtzeitraum erfasst. Durch die eigenständig vorgenommene „Selbstabsonderung“ hat der Betroffene immerhin das Seinige unternommen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit möglichst zu vermeiden, und damit genau jenes Verhalten gesetzt, dass das EpiG vom verständigen Bürger erwartet, wenn es in § 7 Abs 1a EpiG die behördliche Absonderungsmaßnahme ua vom „Verhalten des Betroffenen“ abhängig macht.

Ausgabe 8 | 20.4.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Dies gilt umso mehr, als es zu der - unzulässigen - „Rückwirkung“ regelmäßig nur dann kommen wird, wenn die behördliche Absonderung insofern zu spät ausgesprochen wird, als sie nicht schon ab Beginn des Krankheits- bzw Ansteckungsverdachts einsetzt (was aber erforderlich wäre, um das von § 7 EpiG gesteckte Ziel zu erreichen).

Hinzu tritt, dass der Gesetzgeber selbst mit § 3b EpiG die sinngemäße Anwendung der Ersatzregelungen des § 32 EpiG für Fälle abseits einer behördlich verfügten Absonderung angeordnet, insoweit also offenkundig den Bedarf an einer Gleichsetzung gesehen hat.

VwGH 10.2.2022, Ro 2022/03/0002

2. Berufsorientierungskongress am 2. Mai 2022

Der Berufsorientierungs-Kongress ist seit Jahren die ideale Plattform zur Vernetzung von Schule und Wirtschaft. Seien Sie beim diesjährigen Kongress dabei und holen Sie sich wertvolle Inputs zum Thema Bildung und Beruf von unseren Top-Vortragenden!

Hier geht es zur [Einladung mit dem detaillierten Programm](#).

Anmeldung: Nützen Sie bis 28.04.2022 die [Online-Anmeldung](#).

Die Teilnahme an dem Kongress ist kostenlos

3. Zusatz zum Dienstvertrag - was nicht in den Arbeitsvertrag passt

Zwischen Teilzeit, Karenz und Home-Office - wichtige Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Im Laufe eines Beschäftigungsverhältnisses gibt es zahlreiche Fälle, die neue anlassbezogene Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfordern. Beispielsweise möchte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine Home-Office Möglichkeit bieten oder er stellt diesen Dienstfahrzeuge, eventuell auch mit Privatnutzungsbefugnis, zur Verfügung. Was sollte der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang beachten? Was sollte vereinbart werden? Dieses Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, welche Punkte jedenfalls genau geregelt werden sollten, um von vornherein Missverständnisse und kostspielige Auseinandersetzungen mit den Mitarbeitern zu vermeiden.

- Home-Office-Vereinbarungen - was ist zu vereinbaren? was soll vereinbart werden?
- KFZ-Nutzungsvereinbarung (Rückstellungspflichten, Privatnutzungserlaubnis, Ersatzpflichten, etc.)
- Richtiges Urlaubsmanagement (Urlaubsvorgriff, Urlaubsanspruch in Stunden rechnen, Umstellung auf das Kalenderjahr, Anrechnen von Vordienstzeiten, etc.)
- Wiedereinstellungszusagen/Wiedereinstellungsvereinbarungen

Ausgabe 8 | 20.4.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Rückkehr aus der Karenz (Versetzungsmöglichkeiten, Anspruch auf Rückkehr in die Führungsposition in Teilzeit? etc.)
- Abschluss von Teilzeitvereinbarungen
- Vergleichsvereinbarungen am Ende eines Dienstverhältnisses

Termin/Ort: Mi, 18.05.2022: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-5577>

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

1. Gasversorgung - tagesaktueller Lagebericht online verfügbar

Der österreichische Notfallplan gemäß der EU-Gasversorgungssicherheits-Verordnung sieht im Fall einer Beeinträchtigung der Gasversorgung drei Krisenstufen vor:

- **Frühwarnstufe:**

Verschärfung des seit Wochen bestehenden Überwachungs- und Monitoring-Systems.

- **Alarmstufe:**

Das Überwachungssystem wird noch engmaschiger ausgestaltet, zusätzlich folgen (freiwillige) Sparaufufe und Aufforderungen an die Industrie, mögliche Alternativen zu Erdgas zu nutzen.

- **Notfallstufe:**

Die Möglichkeit für Energielenkungsmaßnahmen wird geschaffen, es kann zu hoheitlich angeordnete Verbrauchsreduktionen kommen.

Nach der Ankündigung Russlands, wonach Gaslieferungen künftig nur noch in Rubel bezahlt werden sollen - hat die Bundesregierung gemeinsam mit der E-Control die Frühwarnstufe ausgerufen.

Gasversorgung: tagesaktueller Lagebericht ab sofort online abrufbar

Im Zusammenhang mit der Ausrufung der Frühwarnstufe veröffentlicht die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) einen täglichen [Lagebericht](#), der ab sofort online abrufbar ist.

Aktuell fließt russisches Erdgas uneingeschränkt in die EU und nach Österreich - sowohl über die Ukraine als auch über andere Transportwege. Ein Ausfall von einzelnen Gaslieferungen verursacht auch noch nicht automatisch ein Versorgungsproblem. Sollte es jedoch zu signifikanten Einschränkungen beim Gasimport kommen, die nicht durch andere Bezugsquellen und Speicherkapazitäten substituierbar wären, würden auf der Grundlage des Energielenkungsgesetzes verbrauchsmindernde Maßnahmen gesetzt werden. Diese Maßnahmen hätten das Ziel, jedenfalls die Haushalte und grundlegende soziale Dienste als geschützte Kunden ausreichend mit Wärme zu versorgen.

Verbrauchsmindernde Maßnahmen beinhalten Aufrufe an Erdgasabnehmer, den Verbrauch freiwillig zu reduzieren, die Möglichkeit für Industrie und Gewerbe auf einer eigenen Plattform Verbrauchsminderungen anzubieten ([FlexMol](#)) und auch die Möglichkeit, die Gasverbraucher auf Basis einer Verordnung zu einer Reduktion des Gasverbrauchs zu verpflichten. Die Details zu diesen Maßnahmenoptionen sind von der konkreten Versorgungssituation abhängig.

Energielenkung erst ab der Notfallstufe

Die Energielenkung erfolgt erst ab Erreichen der Notfallstufe, also einer Unterdeckung der Differenz zwischen Verbrauch und Liefermenge. Maßgebliche Grundlage ist das [Energielenkungsgesetz 2012](#) sowie die seitens der BMK zu erlassende Lenkungsmaßnahmen-Verordnung. Diese Verordnung schafft den rechtlichen Rahmen für behördliche Anweisungen an Unternehmen, den Gasverbrauch zu senken. Je nach Situation werden dafür bestimmte Zielvorgaben gemacht. Die Durchführung und die Verantwortung für die Erreichung der jeweils vorgesehenen Reduktionen liegen beim jeweiligen

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Unternehmen. Sollten die vorgeschriebenen Reduktionen nicht eingehalten werden, werden dem betreffenden Unternehmen zusätzliche Gebühren gemäß einer im Bedarfsfall zu erlassenden Mehrverbrauchsgebühren-Verordnung verrechnet.

Die Kriterien für die Ausgestaltung dieser Maßnahmen hängen stark von der jeweiligen Situation ab, wobei einerseits die Nutzenmaximierung auf der einen und die Schadensminimierung auf der anderen Seite die leitenden Prinzipien sind. Besonders große Verbraucher, die der E-Control auf Basis der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung jährliche Daten übermitteln müssen, können einer gesonderten Regelung unterworfen werden, da sie besonders zu einer Verbrauchsreduktion beitragen können.

Mit welchen Vorlaufzeiten ist zu rechnen?

Die E-Control geht im Falle einer signifikanten Einschränkung oder eines vollständigen Ausfalls der russischen Gaslieferungen zum jetzigen Zeitpunkt (also dem Ende der Heizsaison) davon aus, dass es zwar kein leistungsmäßiges Problem (wie zum Beispiel in einem verbrauchsstarken Monat wie im Jänner) geben wird - allerdings wäre eine energetische Unterdeckung über einen längeren Zeitraum die Folge. Durch Speicherentnahmen können die fehlenden Gasmengen nur zu einem Teil und zeitlich beschränkt ersetzt werden. Die Bewertung der Situation ist abhängig von Zeitpunkt und Höhe der Einschränkungen der russischen Gaslieferungen, Verfügbarkeit alternativer Gastransportrouten und Gasmengen (auch aus Solidaritätslieferungen) und dem aktuellen temperaturabhängigen Gasverbrauch.

Im Fall einer Einschränkung der Gasversorgung wäre daher sehr kurzfristig mit Energielenkungsmaßnahmen zu rechnen. Die E-Control ruft daher insbesondere die Großverbraucher auf, alle verfügbaren Möglichkeiten zur Substitution von Erdgas durch andere Energieträger (mit Ausnahme von Strom) sowie die zeitliche Verlagerung der Produktion zu evaluieren, um auf das Worst-Case-Szenario jederzeit vorbereitet zu sein.

Im Fall der Energielenkung fungiert die E-Control in Abstimmung mit dem BMK als zentrale Kommunikationsstelle für die Marktteilnehmer und stellt die relevanten Informationen zur Verfügung.

Weitere Information: siehe [Link](#).

2. 240 Mio. Förderung für Photovoltaik - die erste EAG-Verordnung wurde veröffentlicht

Nach der Novelle des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) im Jänner wurde nun die erste Begleitverordnung beschlossen, die die Förderdetails für Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft regelt. Neben den konkreten Fördersätzen sind insbesondere die Förderkriterien für Freiflächen- und Agrar-Photovoltaik von Bedeutung. Die Bundesregierung möchte mit zusätzlichen 300 Millionen Euro an Förderungen Österreich etwas unabhängiger von fossilen Energieträgern machen.

Erste Verordnung zum EAG

2021 wurde das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) beschlossen, wonach Österreich 2030 100 Prozent seines Stroms aus heimischer erneuerbarer Energie beziehen soll. Das Gesetz ist seit Jahresbeginn in

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Kraft. Die konkrete Förderhöhe und Ausgestaltung der Förderung muss das Ministerium über Verordnungen regeln.

Die [Erneuerbaren-Investitionszuschüsse-Verordnung](#) regelt die Fördermaßnahmen für Photovoltaikanlagen, Stromspeichern, Wasser- und Windkraftanlagen sowie Biomasseanlagen.

Stark gestiegenes Photovoltaik-Budget

Bereits 2022 findet im April, August und Oktober je ein Fördercall für Photovoltaik-Anlagen aller Förderkategorien statt. Im Juni gibt es noch einen zusätzlichen vierten Fördercall für kleine Photovoltaik-Anlagen. Die Fördercalls sind für je vier bzw. sechs Wochen geöffnet.

Das im Jahr 2022 verfügbare Förderbudget für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher hat sich stark auf 240 Millionen Euro erhöht. Für die Kategorie A gilt ein fixer Fördersatz, die Förderreihung erfolgt nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip. Für die anderen Kategorien gilt ein maximaler Fördersatz, die Förderanträge werden nach geringstem Förderbedarf pro kWp gereiht.

Kategorie	Peakleistung	Fördersatz	Fördervolumen
A	bis 10 kWp	285 Euro/kWp	EUR 110 Mio.
B	> 10 bis 20 kWp	max. 250 Euro/kWp	EUR 50 Mio.
C	> 20 bis 100 kWp	max. 180 Euro/kWp	EUR 40 Mio.
D	> 100 - 1000 kWp	max. 170 Euro/kWp	EUR 40 Mio.

Speicher werden mit dem fixen Fördersatz von 200 EUR/kWh gefördert.

Im Verordnungstext finden sich keine wesentlichen Erleichterungen für PV-Anlagen auf Grünland und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nun muss die Praxis zeigen, ob mit diesen Einschränkungen eine hohe Ausbaugeschwindigkeit in diesem Bereich erreicht werden kann.

Weitere Verordnungen noch ausständig

Die Verordnung zu den Investitionszuschüssen ist ein wichtiger Schritt, dem nun umgehend weitere folgen müssen. Neben einer raschen und vollständigen Umsetzung des EAG braucht es vor allem schnellere Verfahren und ausreichend geeignete Flächen zur Errichtung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Grundvoraussetzung für einen schnellen und reibungslosen Ausbau der Erzeugungsanlagen ist zudem ein gleichzeitiger Ausbau von Netzen und Speichern.

Weiterführende Informationen: siehe [Link](#).

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

3. Evaluierung des NEHG (Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz)

Mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) wird in Österreich mit Wirkung ab Juli 2022 ein CO₂-Preis eingeführt. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die stufenweise Einführung einer Maßnahme zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, die nicht dem EU-Emissionshandel (ETS) unterliegen. Bis Ende April läuft eine gesetzlich vorgesehene Evaluierung der Regelung für Härtefälle.

Das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz NEHG

Der Ausgabewert der nationalen Emissionszertifikate startet 2022 mit EUR 30,- pro Tonne CO₂ und steigt bis 2025 schrittweise auf EUR 55,- pro Tonne CO₂.

Die hauptbetroffenen Sektoren sind der Kraftstoffverbrauch im Straßenverkehr, der Brennstoffverbrauch in Gebäuden für Heizung und Warmwasser, der Einsatz fossiler Kraftstoffe sowie der Brennstoffeinsatz in Industrie und Gewerbe, soweit nicht vom ETS bereits erfasst.

Maßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Betroffenheit unterschiedlicher Sektoren sind im Gesetz Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Vermeidung der Abwanderung energieintensiver Industriesektoren ("Carbon Leakage") regeln §24 und §26 in Kombination mit Anlage 2 für bestimmte Wirtschaftszweige mit hohen Handels- bzw. Emissionsintensitäten die Entlastungsmöglichkeiten. Ein Großteil der Entlastungssumme ist hierbei in Klimaschutzmaßnahmen des Unternehmens zu investieren.
- Die Entlastung individueller Härtefälle ist in §24 und §27 abgedeckt. Unternehmen können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf anteilige Entlastung der Mehrbelastung stellen, wenn
 - die Kosten eines Unternehmens für betroffene Energieträger unter Berücksichtigung der aufgrund der Einführung des nationalen Handelssystems verursachten zusätzlichen Energiekosten mehr als 15 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen
oder
 - der Anteil der Zusatzkosten aufgrund der Einführung des nationalen Handelssystems mehr als 15 Prozent beträgt.

Evaluierung der Härtefallregelung

Bis Ende April läuft eine gesetzlich vorgesehene Evaluierung der Regelung für Härtefälle. Per Verordnung soll die Ausgestaltung der Regelung festgelegt werden. Dabei werden auch die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- a. die Möglichkeit für Unternehmen der betroffenen Wirtschaftssektoren, die Mehrbelastung im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Preisgestaltung weiter zu verrechnen

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

- b. die Möglichkeit, unter betriebswirtschaftlichen oder technischen Anforderungen auf nicht-fossile Alternativen umzusteigen und schließlich
- c. das Carbon Leakage Risiko.

Betroffen sind von der Evaluierung der Härtefallregelung also Branchen, die nicht von der Carbon Leakage Regelung gem. § 24 bzw. 26 und Anhang 2 NEHG 2022 erfasst sind und mit Anteilen der Energiekosten oder Zusatzkosten von rd. 15 Prozent oder darunter.

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat einen Aufruf zur Stellungnahme versandt und wird sich gemeinsam mit der Bundessparte an der Detaillierung der Verordnung beteiligen.

STEUERN UND FINANZEN

1. Herabsetzung von Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen aufgrund steigender Energiekosten

Der hohe Anstieg an Energiekosten belastet die österreichischen Betriebe. Die Teuerung insbesondere in den Bereichen elektrischer Strom, Erdgas, Benzin, Diesel und Heizöl belastet dabei nicht nur die Ergebnisse der Unternehmen, sondern auch kurzfristig ihre Liquiditätssituation.

Vor diesem Hintergrund wird eine einheitliche Vorgangsweise bezüglich der Möglichkeit, die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2022 herabsetzen zu lassen, festgelegt.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er vom Anstieg der Energiekosten konkret wirtschaftlich erheblich betroffen ist. Vom Vorliegen dieser Voraussetzung kann in den beiden nachfolgenden Fällen ausgegangen werden:

- Für das Kalenderjahr 2021 oder das im Jahr 2022 endende abweichende Wirtschaftsjahr besteht Anspruch auf Energieabgabenvergütung.
- Es wird glaubhaft gemacht, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3 Prozent beträgt (Berechnung analog zur Härtefallregelung gemäß § 27 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022, basierend auf Vorjahreswerten). Die Gesamtkosten können vereinfacht ermittelt werden, indem vom Umsatz der Gewinn abgezogen wird (bzw. im Verlustfall der Umsatz um den Verlust erhöht wird).

Sofern die Vorauszahlungen nicht bereits vorab herabgesetzt wurden, kommt es in diesen beiden Fällen zu einer Reduktion der Vorauszahlungen für 2022 auf 50% des bisher festgesetzten Betrages.

Die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in Einzelfällen noch niedriger oder mit Null festzusetzen, bleibt unberührt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der konkreten Betroffenheit, der zu überprüfen ist.

STEUERN UND FINANZEN

2. Vorausvergütung von Energieabgaben wird auf 25 Prozent erhöht

Mit der Energieabgabenvergütung werden energieintensive Produktionsbetriebe, deren Schwerpunkt in der Güterherstellung liegt, entlastet. Sie können einen Teil der bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt zurückbekommen. Dieses System wird nun für die Jahre 2022 und 2023 ausgeweitet und vereinfacht, um die Liquidität der Betriebe zu verbessern. Zugleich sollen die Bedingungen für Vorausvergütungen klargestellt und präzisiert werden.

Eine Vorausvergütung kann derzeit für jeden Produktionsbetrieb geltend gemacht werden, für den nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz nicht nur für den vorangegangenen, sondern auch für den nachfolgenden Vergütungszeitraum ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung besteht. Sie wird gewährt, wenn für das vergangene Jahr bereits eine Energieabgabenvergütung durchgeführt wurde. Die Vorausvergütung beträgt derzeit 5 Prozent der Vergütung des letzten Jahres. Ein Antrag auf Vorausvergütung kann derzeit frühestens sechs Monate nach Beginn des nächsten Jahres gestellt werden.

Der Zeitabstand zwischen der Zahlung der Energieabgaben und der Energieabgabenvergütung kann die in Zeiten hoher Energiepreise oft angespannte Liquidität eines Betriebes zusätzlich mindern. Daher soll die Vorausvergütung nun auf 25 Prozent angehoben werden.

Der Antrag auf Vorausvergütung kann bereits gemeinsam mit dem Antrag auf Energieabgabenvergütung für das Vorjahr gestellt werden. Die Neuregelung soll erstmals für Anträge auf Vorausvergütung für 2022 anwendbar sein. Die erhöhte Vorausvergütung kann für Zeiträume zwischen 2022 und letztmalig 2023 in Anspruch genommen werden.

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

1. MESSE K 2022 - DÜSSELDORF

Sonderflug der sparte.industrie ab Linz am 20. Oktober 2022

Zum Auftakt des K Jahres zeigt sich wieder, dass Kunststoff- und Kautschukexperten sich einig sind: Die K in Düsseldorf ist der weltweit wichtigste Treffpunkt der gesamten Branche. Aussteller aus der ganzen Welt kommen nach Düsseldorf, um die Leistungsfähigkeit der Branche zu demonstrieren und gemeinsam mit den Besuchern aktiv die Weichen für die Zukunft zu stellen. Diese führen eindeutig in Richtung **Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Digitalisierung** - und so lauten denn auch die drei erklärten Leitthemen der K 2022. Die rund 3.000 Aussteller aus 61 Ländern werden das gesamte Düsseldorfer Messegelände belegen.

Produktkategorien der Messe K 2022

- Maschinen & Ausrüstung
- Roh- & Hilfsstoffe
- Halbzeuge & Technische Teile
- Dienstleistungen, Forschung, Wissenschaft

Die sparte.industrie der WKOÖ und das Reisebüro COLUMBUS REISEN bietet mit einem Tagesflug eine komfortable Möglichkeit, die Messe K am Donnerstag, 20. Oktober 2022 zu besuchen und das direkt ab Linz.

Details zum Flug und Anmeldung mit diesem [Formular](#).

Pauschalpreis pro Person EUR 569,--

Nähere Informationen erhalten Sie bei COLUMBUS REISEN, Herrn Gerhard Kliemstein, Lustenauerstraße 39, 4020 Linz, T 0732-774744-746, E gerhard.kliemstein@columbus-reisen.at, W www.columbus-reisen.at

2. Summit Industrie 4.0 Österreich

Datum: Montag, 30. Mai 2022 ab 9:30 Uhr

Ort: Rathaus Wien, Eingang Lichtenfelsgasse 2, Zugang Stiege 1

Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern, der [Wirtschaftsagentur Wien](#), [ecoplus digital GmbH](#) und [Wirtschaftsagentur Burgenland](#), freuen wir uns, den neuen Termin des 6. Summits Industrie 4.0 im Großen Festsaal im Wiener Rathaus bekanntzugeben und laden Sie herzlich dazu ein.

[Programm](#)

[An-/Abmeldung](#)

AUSGABE 8 | 20.4.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

3. Staatspreis Patent - Bewerbung bis 25. April 2022

Alle Erfinder:innen, die in den letzten zwei Jahren Patente bekommen haben, können ihre Erfindungen bis 25. April ins Rennen um den Staatspreis Patent schicken. Ebenfalls gesucht: die „Marke des Jahres“. Zusätzlich wird in der Spezialkategorie „Weltraum“ eine Person ausgezeichnet, die mit ihren Erfindungen in überdurchschnittlicher Weise dazu beigetragen hat, den Weltraum zu erkunden. Dieser Preis wird von der Jury direkt vergeben.

[Jetzt einreichen!](#)

4. Antrittsvorlesungen an der JKU am 9. Mai 2022 & 16. Mai 2022

Die Johannes Kepler Universität Linz lädt für **9. Mai 2022**, 16:00 Uhr, zu Antrittsvorlesungen von neu berufenen Professoren ein.

Die Referenten und nähere Informationen:

- Univ.-Prof. Dr. Bernhard Sonderegger, Institut für Metallische Konstruktionswerkstoffe - [“What is the Link between a Raindrop and the Strength of a Metal?”](#)
- Univ.-Prof. Dr. Mario Waser, Institut für Organische Chemie - [“Chiral Ammonium Salt Organocatalysis”](#)

Die nächsten Antrittsvorlesungen finden am **16. Mai 2022** um 16:00 Uhr statt.

Die Referenten und nähere Informationen:

- Univ.-Prof. Dr. Luca Gerardo-Giorda, Institut für Mathematische Methoden in Medizin und Datenbasierter Modellierung - [“Digital Twins and beyond: When Mathematics meets Medicine”](#)
- Univ.-Prof. Dr. Markus Schedl, Institut für Computational Perception - [“Fair Information Retrieval and Recommender Systems”](#)

→ [Anmeldungen](#)

Informationen zu allen Antrittsvorlesungen an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät finden Sie [auf der Homepage..](#)

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

1. Neuer Themenmanager im Bereich Betrieb und Umwelt: Wolfgang Huber

Mag. Carina Plachy, bisherige Umweltextpertin der sparte.industrie, wechselte von der WK Oberösterreich zu einem Leitbetrieb der oberösterreichischen Industrie.

Mit Wolfgang Huber, LL.M. (WU) konnte nun ein Nachfolger gefunden werden: Der gebürtige Welser absolvierte an der Wirtschaftsuniversität Wien das Bachelor- sowie Masterstudium „Wirtschaftsrecht“. Neben einer Vertiefung im Umweltrecht konnte er auch Auslandserfahrung im Zuge eines Auslandssemesters an der Universität St. Gallen (Schweiz) sammeln. Nach Absolvierung der Gerichtspraxis war er in einem renommierten Abwasseraufbereitungsunternehmen in Oberösterreich als Unternehmensjurist tätig. Neben seinen Themenschwerpunkt, dem Umweltrecht, war er dort auch für das Qualitätsmanagement (beispielsweise ISO 14001) verantwortlich.

Das Fokusthema im Bereich „Betrieb und Umwelt“ ist weiterhin die Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Industriebetrieben, dies insbesondere durch Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus soll auch die notwendige Rechtssicherheit für Industrieunternehmen erhalten bzw. verbessert werden.

2. Webinar „Up2Date: CE-Kennzeichnung“ am 27.4.2022, 10:00 Uhr

Die CE-Kennzeichnung ist im Europäischen Binnenmarkt für eine Reihe von Produkten verpflichtend. Sie dient der Vereinheitlichung von Standards und wird durch Harmonisierungsvorschriften der EU geregelt. Deren Einhaltung wird durch ein Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt.

Für die Kennzeichnung ist der Hersteller eines Produkts verantwortlich. Das CE-Zeichen ist an kennzeichnungspflichtigen Produkten anzubringen, bevor sie auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Welche wichtigen Änderungen gab es in der jüngsten Vergangenheit und was wird sich in Zukunft verändern?

Dieses Webinar bringt ein UpDate zum Thema CE, das Sie nicht versäumen sollten.

Themen:

Ausblick auf neue EU-Maschinen-Verordnung; Batterie-Verordnung; KI-Verordnung; Sustainable Product Initiative (künftige Nachhaltigkeitsanforderungen an rohstoff- und energieintensive Produkte); Brexit/UKCA-Zeichen vs. CE; Schweiz und CE

Referent: Mag. Heinz Kogler, Referatsleiter Wirtschaftskammer Österreich, Enterprise Europe Network

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

Termin: Mittwoch, 27. April 2022, 10:00 - 11:00 Uhr

[Anmeldelink](#)

3. Änderung Neufassung EU-Ozon-Verordnung; Begutachtung

Durch die Einführung neuer Maßnahmen für Produkte, in denen ozonzersetzende Stoffe - s.g. ODS, engl. für ozon-depleting substances - in der Vergangenheit (legal) verwendet wurden, will die EU bis 2050 das Äquivalent von 180 Millionen Tonnen CO2- und 32.000 Tonnen ODP-Emissionen (Ozonabbaupotenzial) vermeiden.

Die wesentlichsten Eckpunkte des Vorschlags sind folgende:

- Zusätzliche **Emissionseinsparungen** durch Zurückgewinnung bei Renovierung oder dem Abriss von Gebäuden.
- Kosteneinsparungen durch ein **modernisiertes Genehmigungssystem** und die Abschaffung veralteter Quoten- und Registrierungsanforderungen.
- **Bessere Durchsetzung und Überwachung:** Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten.

Der [Vorschlag](#) ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Mit Übersetzungen ist nicht vor Anfang Mai zu rechnen.

Die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKO beabsichtigt keine Stellungnahme abzugeben. Sollte doch eine solche gewünscht sein, dann bitten wir um **Rückmeldungen bis einschließlich 2. Mai 2022** an das Umweltservice (Fr. Michaela Leutgöb, E michaela.leutgoeb@wkoee.at).

4. Neufassung EU-F-Gase-VO

Laut Studien der Europäischen Kommission sind auf EU-Ebene F-Gase derzeit für 2,5 % der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Der verschärzte Vorschlag für F-Gase soll bis 2030 das Äquivalent von 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen (CO2) einsparen, was über die erwartete Verringerung im Rahmen der derzeitigen Rechtsvorschriften hinausgeht und bis 2050 zusätzliche Einsparungen in Höhe von insgesamt 310 Millionen Tonnen CO2 ermöglichen sollte.

Eckpunkte des Vorschlags sind demnach:

Der Vorschlag sieht eine Verschärfung des Quotensystems für teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (FKW-Abbau) vor, wodurch die potenziellen Klimaauswirkungen neuer FKW, die zwischen 2015 und 2050 auf den EU-Markt kommen, um 98 % reduziert werden. Außerdem werden neue Beschränkungen

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

eingeführt, um sicherzustellen, dass F-Gase nur in neuen Anlagen verwendet werden, für die es keine geeigneten Alternativen gibt. So wird beispielsweise SF6, das stärkste Treibhausgas, bis 2031 schrittweise aus allen neuen Geräten für die Stromübertragung ("Schaltanlagen") verbannt.

Bessere Durchsetzung und Umsetzung: Der Vorschlag soll es den Zoll- und Überwachungsbehörden erleichtern, Ein- und Ausfuhren zu kontrollieren und den Handel mit illegalen F-Gasen und Geräten zu unterbinden. Darüber hinaus werden die Sanktionen verschärft. Das Quotensystem wird durch strengere Registrierungsvorschriften und die Einführung eines festen Quotenpreises beschränkt.

Umfassendere Überwachung: Ein breiteres Spektrum von Stoffen und Tätigkeiten soll erfasst werden, die Verfahren für die Berichterstattung und Überprüfung von Daten sollen verbessert werden.

Sicherstellung der Einhaltung des Montrealer Protokolls: bestimmte Ausnahmeregelungen sollen abgeschafft werden und der schrittweise Abbau von HFKW in der EU vollständig mit dem Montrealer Protokoll in Einklang gebracht werden.

Unseres Erachtens wäre folgendes jedenfalls anzumerken:

Eine unserer größten Sorgen war stets die Verfügbarkeit von F-Gasen für die gewerblichen Serviceunternehmen im Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbereich zu einem vernünftigen Preis und in zuverlässiger Qualität. Mit diesem neuen Vorschlag sollen die Höchstmengen an CO2-Äquivalenten drastisch reduziert werden. Für die Serviceunternehmen in der stark klein- und mittelständisch geprägten Branche könnte dies zu einer erheblichen Hürde werden und deren Fähigkeit, die Anforderungen ihrer Kunden erfüllen zu können, in Frage stellen. Beeinträchtigt werden könnte damit besonders die Wartung und Instandhaltung bestehender Anlagen.

Darüber hinaus sehen wir ein beschleunigtes Wachstum bei Wärmepumpen. Auch in diesem Sektor werden F-Gase benötigt und sind ein wichtiger Baustein, um die sehr ehrgeizigen Ziele des Green Deal zu erfüllen. Ohne ausreichender F-Gase-Mengen zu einem vernünftigen Preis, ist die zukünftige Nutzung der Wärmepumpentechnologie einem hohen Risiko ausgesetzt. Unserer Ansicht nach sollte das derzeitige Quotenniveau bis 2036 beibehalten und danach das Kigali-Quotensenkungsprogramm verfolgt werden. Darüber hinaus sollten die pharmazeutischen Dosieraerosole von der Quotenregelung ausgenommen bleiben, da ihre Integration in der Praxis die Verfügbarkeit von CO2-Äquivalenten für alle anderen Sektoren weiter verringern würde.

Kritisch zu bewerten ist auch die Quotengebühr. Dies wird einerseits die ohnehin schon hohen F-Gas-Preise weiter anheben. Andererseits werden die höheren Preise den illegalen Verkauf von F-Gasen weiter fördern, wie wir es in der Vergangenheit gesehen haben. Angesichts dessen, dass sich die Vollzugskapazitäten der EU in den letzten Jahren nicht verbessert haben, werden KMU weiterhin massiv illegalen Importen ausgesetzt sein. Äußerlich sind diese Produkte oft nicht von legalen Produkten zu unterscheiden, können aber von geringerer Qualität sein. Während es einem durchschnittlichen KMU unmöglich ist, einzelne Chargen zu analysieren, haftet es für Schäden, die durch solch minderwertige Produkte verursacht werden. Gleichzeitig verlieren rechtskonforme Unternehmen an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen, die billigere illegale Produkte verwenden.

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

Aus unserer Sicht wäre eine Quotengebühr im Moment und solange die Durchsetzung nicht effektiver ist, kontraproduktiv für Umweltschutz und die Sicherheit der Anlagen, so wie für deren Verwender. Deshalb sollten Gebühren in dieser Phase nicht eingeführt werden.

Der Vorschlag ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Mit Übersetzungen ist nicht vor Anfang Mai zu rechnen

Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf senden Sie bitte bis Montag, 2. Mai 2022, an das Umweltservice (Fr. Michaela Leutgöb, E michaela.leutgoeb@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

5. Produkte und Dienstleistungen „Made in Austria“ sind weltweit begehrt

Das Export Center OÖ bietet heuer wieder für Unternehmen, die ihre Chancen auf Auslandsmärkten ergreifen oder ihre Exporttätigkeiten auf neue Märkte erstrecken wollen, notwendiges Export Know-how an. (Coronabedingt in reduzierter Form“).

In den verschiedenen Modulen der Export Academy erfahren Unternehmer*innen:

- wer Sie beim Einstieg in den Export begleitet, unterstützt und fördert
- welche steuer-, zoll- und vertragsrechtlichen Fragestellungen zu beachten sind
- wie sie Ihr Vorhaben finanzieren und bestmöglich absichern
- wie sie erfolgreich potentielle Kunden finden
- welche Incoterms® für die beabsichtigte Transportart sinnvoll sind und
- was sie im Umgang mit Partnern/Kunden aus anderen Kulturen beachten sollen.

Das Startmodul „From Austria to everywhere“ richtet sich gezielt an Neuexporteure und alle, die sich über Unterstützungsleistungen im Export informieren wollen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns, wenn Sie/Ihr die Angebote der Export Academy an interessierte Unternehmen kommunizieren könnt.

Mehr Infos und Anmeldungen:

W www.exportacademy.at

T 05 90909-3458

E export@wkoee.at

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

6. Förderprogramm ÖKO-PLUS

Wir dürfen Sie über den Start von ÖKO-PLUS, dem WKOÖ Förderprogramm für Nachhaltigkeit und ökologische Transformation informieren.

Die [Landingpage zum Förderprogramm](#) ist bereits online und das Einreichen wird ab 19. April 2022 möglich sein.

Das WKOÖ-Förderprogramm für Nachhaltigkeit im Überblick:

- bis zu 100 % vom Beratungshonorar
- bis max. 2.250,- Euro
- 2-stufiges Beratungsprogramm
- finanziert durch die WKOÖ

Beratungsstufe 1: Erst-Checks

Mithilfe von geförderten Erst-Checks können die individuellen Potentiale Ihres Unternehmens zur ökologischen Transformation aufgespürt werden.

Beratungsstufe 2: Umsetzungsberatung

Durch die Unterstützung einer geförderten Umsetzungsberatung werden die entdeckten Potentiale aus dem Erst-Check in konkrete Projekte umgewandelt.

LAUFZEIT

Förderanträge können von 19.4.2022 bis 28.12.2022 gestellt werden. Abrechnungen sind von 15.6.2022 bis 28.2.2023 möglich.

Für Fragen steht unser Nachhaltigkeitsmanager DI Oliver Pichler gerne zur Verfügung:

DI Oliver Pichler

T +43 (0)5 90909-3461

E oliver.pichler@wkoee.at

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

7. 8. Umweltaktionsprogramm verlautbart | Vorgabe von Umweltzielen bis 2030

Aus der Vision des 7. Umweltaktionsprogramm „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ verbunden mit den Eckpunkten des Green Deal wurde das [8. Umweltaktionsprogramm bis 2030 \(UAP - Beschluss 2022/591/EU\)](#) entwickelt.

Das UAP dient als Richtschnur für die EU-Umweltpolitik bis 2030 und bekräftigt die umwelt- und klimapolitischen Vorgaben des Green Deals. Es fordert ein aktives Engagement aller Beteiligten ein zumal damit auch die [Agenda 2030 der vereinten Nationen](#) und der darin enthaltenen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung erfüllt werden sollen.

Sechs vorrangige Ziele, die ua aus dem [Green Deal](#) abgeleitet wurden, sollen bis 31. Dezember 2030 erreicht werden:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030
- Anpassungsfähigkeit, Krisentauglichkeit und geringere Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel
- Fortschritte zu einem regenerativen Wachstumsmodell (Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz)
- Anstreben von Null-Verschmutzung in Bezug auf Luft, Wasser und Boden sowie Schutz der Gesundheit
- Verbesserung der Biodiversität
- Verringerung der Umwelt- und Klimabelastungen bei Produktion und Verbrauch

Als Rahmenbedingungen für die Zielerreichung sind dafür insbesondere Rechtsvorschriften, Strategien, Leitlinien und Empfehlungen samt einem integrierten Ansatz für die Politikentwicklung und -umsetzung, Anreizsysteme, Förderungen und Sanktionen vorgesehen. Ein Überwachungsrahmen mit Leitindikatoren (Dashboard) wird der Überwachung der Zielerreichung bzw. Fortschritte dienen.

8. Änderung der Düngemittelverordnung

Aktuell wurden in der Düngemittelverordnung folgende wesentliche Änderungen durchgeführt:

- Anpassungen an die geänderten EU-rechtlichen Vorgaben;
- konkretere Regelungen hinsichtlich der Bewerbung von Düngemitteln;
- Sicherheitshinweis für elementaren Schwefel;
- Änderungen bzgl. ph-Bereich (CaCl₂) in Tabelle „Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten“ bei Kultursubstraten;

Ausgabe 8 | 20.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

- Änderung der Grenzwerte in Tabelle für Fremd- und Ballaststoffe.

Die Änderungen treten mit 14. April 2022 in Kraft.

Links:

- [Änderung der Düngemittelverordnung 2004 \(BGBl. II Nr. 155/2022\)](#)
- [Link zur konsolidierten Fassung der Düngemittelverordnung 2004](#)
- [Link zur konsolidierten Fassung des Düngemittelgesetzes 1994](#)

Weitere Informationen:

- [Informationen zum Düngemittelrecht auf der Internetseite des BMNT](#)
- [Informationen über Düngemittel auf der Internetseite des Bundesamts für Ernährungssicherheit](#)
- [Information über Düngemittel auf der Internetseite der AGES](#)